

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der
Gemeinde Kiebitzreihe vom 01.07.1997
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30. Juni 2022
Aktuelle Fassung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Neufassung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 15), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 2.4.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 30.10.1991 (GVOBl. S. 555) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.6.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

Alle in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) sind zu reinigen.

§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke insoweit auferlegt, als diese Straßenteile vor dem Grundstück vorhanden sind. Zu reinigen sind die folgenden Straßenteile:
 - a) die Gehwege
 - b) die begehbaren Seitenstreifen
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist
 - d) die Fußgängerstraßen
 - e) die nur für Fußgängerinnen und Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen
 - f) die Rinnsteine
 - g) die Gräben
 - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
 - i) in verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung: ein Streifen in Gehwegbreite (mindestens 1,50 m) vor den Grundstücken
2. An Stelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) die Erbbauberechtigte/den Erbbauberechtigten
 - b) die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) die dinglich Wohnberechtigte/den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
3. Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, die Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
4. Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung der Gemeinde gegenüber mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art, Umfang und Häufigkeit der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen, das gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Grundstücke grenzenden Drittel des Gehweges oder eines Seitenstreifens zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist.
7. In verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite vor den Grundstücken. Soweit sich in diesen Bereichen Hindernisse (z. B. Pflanzinseln, Parkplätze) befinden, verlagert sich der Streifen um das Hindernis herum.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das grundbuchrechtliche Grundstück. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom

Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. der Hinterfront oder den Seitenfronten an der Straße liegt.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Gemeinde Kiebitzreihe ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Grundstückseigentümerge-rinnen und Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.
2. Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauak-ten erhoben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.10.1981 in der Form der 1. Nachtragssatzung außer Kraft.

Kiebitzreihe, den 01.07.1997

Der Bürgermeister
- Baumgarten -

Anlage zu §§ 1 und 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kiebitzreihe:

Alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1, Sätze 2 und 3 StrWG) – wie nachstehend aufgeführt – und die folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen:

Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

- | | | |
|----------------------|--------------------------|--------------------|
| 1. Amselstraße | 12. Heidkamp | 23. Mühlenweg |
| 2. Birkenweg | 13. Kirchenstraße | 24. Ringstraße |
| 3. Buchenweg | 14. Klosterdamm | 25. Rosenstraße |
| 4. Buschweg | 15. Koppeldamm | 26. Sandkamp |
| 5. Drei Eichen | 16. Kuhdamm | 27. Schützenstraße |
| 6. Drosselkamp | 17. Lerchenstraße | 28. Schulstraße |
| 7. Eichenweg | 18. Lilienstraße | 29. Weidendamm |
| 8. Erlenweg | 19. Lindenstraße | 30. Wiesengrund |
| 9. Fasanenweg | 20. Magnus-Weidemann-Weg | 31. Zum Königsmoor |
| 10. Fritz-Höger-Ring | 21. Mittelweg | |
| 11. Hauptstraße | 22. Moordamm | |

Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage

keine

veröffentlicht am 22.07.1997 in den Elmshorner Nachrichten

eingearbeitet ist:

1. Nachtragssatzung vom 20. April 2017 – in Kraft getreten am 27.04.2017
2. Nachtragssatzung vom 30. Juni 2022 – in Kraft getreten am 23.07.2022

Ausdruck vom 26.07.2022